



1

URHEBERRECHT

Das wichtigste Bildrecht, das den Ersteller einer Aufnahme schützt.

• §13 UrhG

URHEBERSCHAFT & NENNUNG

Urheber ist der Schöpfer des Werkes.

Laut §13 UrhG ist der Urheber immer zu nennen, außer es wird vertraglich eine Ausnahme vereinbart.

POSITIONIERUNG



Die rechtlich sicherste Variante ist die Positionierung in unmittelbare Bildnähe.

Online-Tipp: Urheberhinweis auf jeder Unterseite bzw. am Ende eines Blogposts anbringen.

COPYRIGHT HINWEIS

Der Urheber bestimmt wie die Nennung zu erfolgen hat.



Keine Vereinbarung:

Den vollen Namen des Fotografen/der Fotografin nennen und lieber "Foto" anstelle von „Copyright“ verwenden.

BEARBEITUNGEN



Laut § 23 UrhG ist eine Bearbeitung nur mit Zustimmung des Urhebers erlaubt.

2

DRITTRECHTE

Diese müssen vom Verwender geklärt werden.



PERSÖNLICHKEITSRECHT

Laut § 22 KUG muss eine Einwilligung zur Verwendung der Aufnahme eingeholt werden.

Ohne Einwilligung:
Erlaubt, wenn das Interesse an der mit der Aufnahme bezweckten Berichterstattung dem Interesse der abgebildeten Person überwiegt.

MARKENRECHT



Schützt Logos von Unternehmen, Schriftzüge, Produkt- oder Firmenbezeichnungen.

Eine Eintragung ist erforderlich:
www.dpma.de/marken/markenrecherche

Das Recht greift, wenn es sich bei der Nutzung um eine sogenannte „markenmäßige Verwendung“ handelt.

DESIGNRECHT

Das Designrecht schützt Produkte.
Eine Eintragung ist erforderlich:

register.dpma.de/DPMAregister/gsm/einsteiger

Das Recht erlischt nach 20 Jahren automatisch. Ältere Produkte sind daher meist ohne Risiko verwendbar.



ABGEBILDETEN GEGENSTÄNDEN

Das Urheberrecht erlischt in der Regel 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Vorsicht bei Fotos auf denen

- andere Fotos oder Gemälde,
- Designmöbel,
- Skulpturen
- oder vergleichbare Produkte abgebildet sind.



HAUSRECHT

Das Hausrecht bietet Inhabern die Möglichkeit Verbote/Regeln aufzustellen.

Achtung:
Die Inhaber sind nicht verpflichtet auf ein Fotografie Verbot/Einschränkung hinzuweisen.

3

NUTZUNGSRECHTE

Vereinbarungen aller Art schriftlich und so detailliert wie möglich dokumentieren.

UNTERSCHIEDUNGEN

EINFACH
befugt zur Nutzung des Bildes

AUSSCHLIESSLICH
befugt zum vergeben weiterer Lizenzen

BESCHRÄNKUNGEN

ZEITLICH
limitierten Zeitraum

INHALTLICH
Form des Mediums

RÄUMLILCH
Verbreitungsgebiet

NUTZUNGSARTEN

Häufig handelt es sich um eine sehr detaillierte Aufzählung für welchen Zweck die Aufnahme lizenziert ist.

Bei Bildagenturen sind die Nutzungsarten in der Regel (beinahe) unbeschränkt. Die Nutzungsbedingungen der Agentur sollten trotzdem geprüft werden.